

Brüssel, den 26. Februar 2020 (OR. en)

5067/20

ECOFIN 7 UEM 6

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.:	Beschluss des Rates über die Genehmigung eines Gestaltungsentwurfs für eine litauische 2-Euro-Gedenkmünze

- 1. Gemäß Artikel 10 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 729/2014 des Rates vom 24. Juni 2014 über die Stückelungen und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen¹ (im Folgenden "Verordnung des Rates") übermittelte Litauen über das Generalsekretariat des Rates den Gestaltungsentwurf für
 - eine 2-Euro-Gedenkmünze, die ab 2020 für den Umlauf bestimmt und dem Berg der Kreuze gewidmet ist (siehe Dok. ST 5065/20).
- 2. Gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung des Rates konnte jeder Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist, in einer an den Rat und die Kommission gerichteten, mit Gründen versehenen Stellungnahme Einwände gegen den von dem Ausgabemitgliedstaat vorgeschlagenen Gestaltungsentwurf erheben, wenn zu erwarten ist, dass dieser unter seinen Bürgern negative Reaktionen hervorruft. Sollte der betreffende Gestaltungsentwurf nach Auffassung der Kommission nicht den technischen Anforderungen dieser Verordnung genügen, musste sie den Rat gemäß Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung des Rates von ihrer negativen Bewertung in Kenntnis setzen.

5067/20 am/HAR/zb 1 ECOMP 1A DE

ABl. L 194 vom 2.7.2014, S. 1.

- 3. Bis zur gemäß Artikel 10 Absätze 4 und 5 festgelegten Frist am 25. Februar 2020 gingen beim Rat weder mit Gründen versehene Stellungnahmen noch eine negative Bewertung ein.
- 4. Daher gilt der Beschluss zur Genehmigung des oben genannten Gestaltungsentwurfs gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung als vom Rat am 26. Februar 2020² angenommen.
- 5. Es sei darauf hingewiesen, dass die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 8 der Verordnung des Rates alle sachdienlichen Informationen über neue nationale Umlaufmünzgestaltungen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
- 6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter/der Rat wird ersucht, diesen informatorischen Vermerk auf einer der nächsten Tagungen als I/A-Punkt zur Kenntnis zu nehmen.

5067/20 am/HAR/zb 2 ECOMP 1A

DE

² Die siebentägige Frist und das Datum der Annahme gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 729/2014 des Rates werden im Einklang mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine (ABl. L 124, 8.6.1971, S. 1) festgelegt.